



# Amtsblatt für das Amt Ortrand

34. Jahrgang

Ortrand, den 30. November 2024

Ausgabe 14/2024

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 21.10.2024
- Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 23.10.2024
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 25.10.2024
- Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 28.10.2024
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 29.10.2024
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 18.11.2024
- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Ortrand und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ortrand sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls
- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Kroppen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kroppen sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls
- Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“
- 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenau (Friedhofsgebührensatzung)
- Haushaltssatzung der Gemeinde Großkmehlen für das Haushaltsjahr 2025
- Haushaltssatzung der Gemeinde Lindenau für das Haushaltsjahr 2025
- Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2025
- Haushaltssatzung des Amtes Ortrand für das Haushaltsjahr 2025
- Information und Ankündigung Hebesatzungen - Neue Satzung der Stadt Ortrand sowie der Gemeinden Großkmehlen, Lindenau, Tettau und Frauendorf über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer mit Wirkung zum 01.01.2025 - Hebesatzsatzung -
- Information und Ankündigung zur Hundesteuer ab 01.01.2025
- Information und Ankündigung zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
- Amtliche Bekanntmachungen zur Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB

- Amtliche Bekanntmachungen zur Satzung über die Aufhebung der Erweiterungssatzung „Innenstadt Ortrand“ vom 20.04.2004
- Amtliche Bekanntmachungen zur Satzung der Stadt Ortrand über die Aufhebung des förmlich festgelegten „Sanierungsgebiets Innenstadt Ortrand“
- Bekanntmachung des Amtes Ortrand Gemeinde Großkmehlen OT Kleinkmehlen über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Umbau Scheune in Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“
- Pflichtumtausch älterer Führerscheine
- Schließtage der Amtsverwaltung
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Sprechzeiten der Bürgermeister
- Begrüßung junger Erdenbewohner
- Ortrand – Bürgermeisterbrief
- Tettau – Bürgermeisterbrief
- Frauendorf – Bürgermeisterbrief
- Bundestagswahl 2025 – Wahlhelfer gesucht
- Feuerwehr – Überraschung ist geglückt
- Ortrand - Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule - Kreatives Ferienprojekt: Töpfer-AG zaubert Kunstwerke aus Ton; Junge Mathe-Talente zeigen ihr Können
- Lindenau – Herbstzeit in der Kita „Krumelkiste“; Zweiter Flohmarkt
- Lindenau – Halloweenparty sorgte für strahlende Kinderaugen
- Ortrand – Kleintierausstellung
- Ausschreibung des Jagdreviers der Jagdgenossenschaft Kroppen
- KSC Asahi Spremberg – Medaillenregen in Senftenberg
- Lindenau – Lebendiger Adventskalender 2024
- Hinweise für die Benutzung der Laubsäcke in den Gemeinden und der Stadt Ortrand
- Nachruf
- Kroppen - Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz?
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Informationen der Seniorenclubs
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

**Impressum:** Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**Auflage:** 3.000 Stück

**Herausgeber/Redaktion:** Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

**Satz, Druck und Anzeigenverkauf:** Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

**Verteiler:** Amt Ortrand, Ansprechpartner: Frau Lesche - Tel. (035755) 605-217

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

# Amtliche Bekanntmachungen



(Stand: 15.11.2023)

## Wohnen in Großmehlen – noch 7 freie Bauplätze in bester Wohnlage

Im Auftrag der Gemeinde Großmehlen verkaufen wir die noch freien 7 Bauplätze im Wohngebiet „Am Schlossblick“.

Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

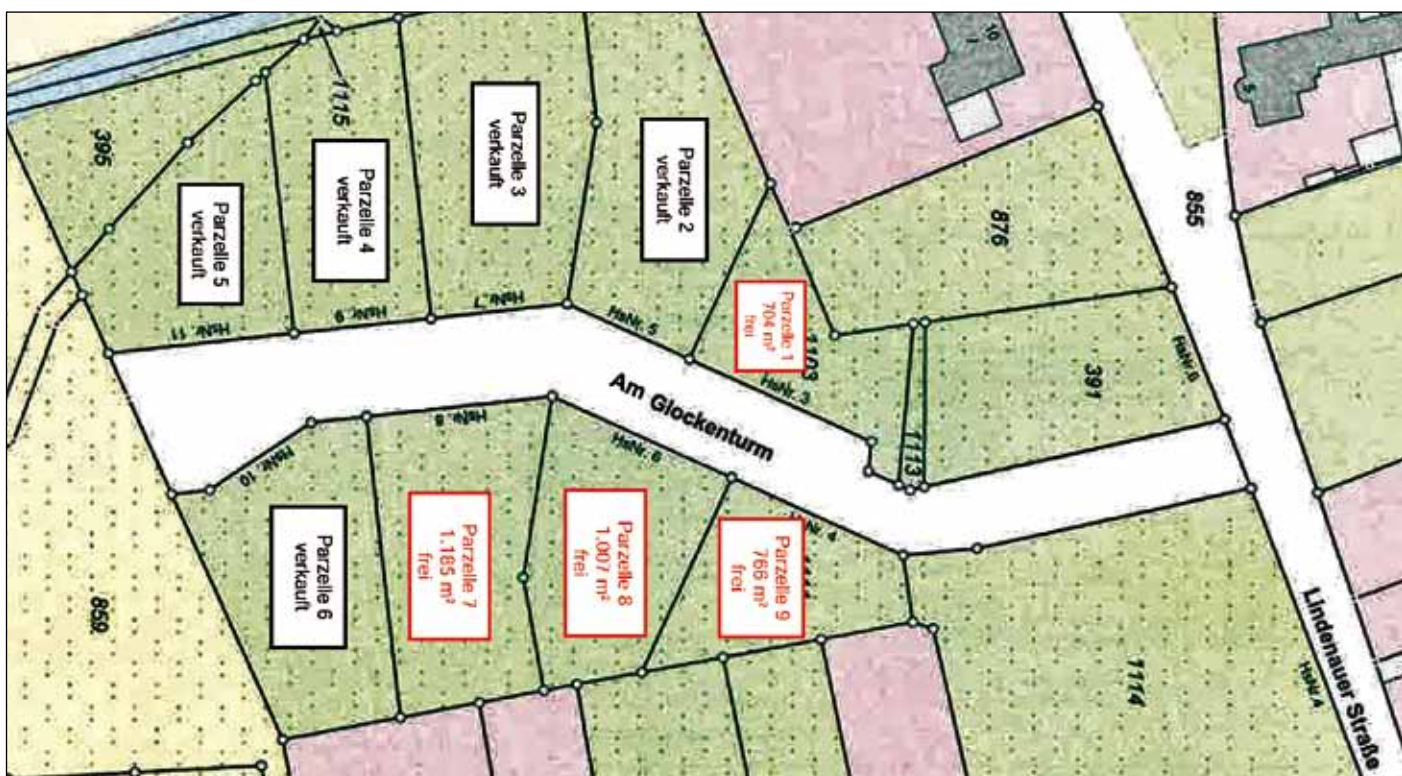
LBS Immobilienbüro Jürgen Richter

Büro Großenhain  
im Haus der Sparkasse Meißen  
Dresdner Straße 35A  
01558 Großenhain

Telefon: 03525-5150 2525  
Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen  
Dorfstraße 13A  
01990 Kleinkmehlen

Mail: richter-j@meissen-immo.de  
Internet: www.meissen-immo.de



(Stand: 08.11.2024)

### **Die Gemeinde Frauendorf verkauft Grundstücke im Wohngebiet – Am Glockenturm.**

*(Karte siehe Seite 2 unten)*

Der Kaufpreis beträgt 55,00 €/m<sup>2</sup>. Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter [www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Frauendorf](http://www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Frauendorf)

#### **Ansprechpartner**

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an [a.richter@amt-ortrand.de](mailto:a.richter@amt-ortrand.de) anfragen.



(Stand: 21.12.2023)

### **Die Gemeinde Tettau verkauft Grundstücke im Wohngebiet „Schafrebe“.**

Der Kaufpreis beträgt 65,00 €/m<sup>2</sup>. Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter [www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Tettau](http://www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Tettau).

#### **Ansprechpartner**

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an [a.richter@amt-ortrand.de](mailto:a.richter@amt-ortrand.de) anfragen.

**Beschlüsse der Sitzung  
der GV Lindenuau vom 21.10.2024**

**öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Lindenuau beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenuau.
- Die Gemeindevertretung Lindenuau beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Lindenuau für das Haushaltsjahr 2025.

**Beschlüsse der Sitzung  
der GV Tettau vom 23.10.2024**

**öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2025.

**nichtöffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Erweiterung der vorhandenen strukturierten Verkabelung in der Kita Pittiplatsch in Tettau an die Firma E.M.S.

**Beschluss der Sitzung  
der GV Großkmehlen vom 25.10.2024**

**öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Erhöhung des Kassenkredites um 1.6 Mio Euro ab 25.10.2024.

**Beschlüsse der Sitzung  
des Amtsausschusses vom 28.10.2024**

**öffentlicher Teil**

- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Haushaltssatzung des Amtes Ortrand für das Haushaltsjahr 2025.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die temporäre Einrichtung eines Prüfungsausschusses in Anlehnung an § 29 der BbgKVerf in der Angelegenheit „Gesamtausgaben für die Errichtung des neuen Ortrander Feuerwehrgerätehauses“ gegliedert in:
  - Ausgaben der Stadt Ortrand inkl. der Einzelnachweise
  - Ausgaben des Amtes Ortrand inkl. der Einzelnachweise
  - Anteilige Fördermittel
 Dazu sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zeitnah die entsprechenden Belege und Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Die Prüfergebnisse sind dem nächstfolgenden Amtsausschuss vorzustellen. Für den Prüfungsausschuss werden vorgeschlagen: Patrick Stahr, David Langer, Gerald Förster

**nichtöffentlicher Teil**

- Diesem Beschluss wurde nicht zugestimmt:  
Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt, den Amtsdirektor bis zum nächstfolgenden Amtsausschuss zu beauftragen, die Mitglieder des Amtsausschusses in Anlehnung an § 29 der BbgKVerf über alle Kosten einer Personalangelegenheit zu informieren.

**Beschlüsse der Sitzung  
der GV Großkmehlen vom 29.10.2024**

**öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen trifft folgenden Grundsatzbeschluss:
  1. Ablehnung von Waffenlieferungen in Kriegsgebiete: Die Gemeindevertretung Großkmehlen positioniert sich entschieden gegen Waffenlieferungen in Kriegsgebiete. Wir sind der Überzeugung, dass das Bereitstellen von Waffen zu einer Verschärfung der Konflikte und zu weiteren menschlichen Leid führt. Waffenlieferungen tragen nicht zur Lösung von Konflikten bei, sondern verlängern und intensivieren diese.

2. Förderung diplomatischer Lösungen: Die Gemeindevertretung Großkmehlen setzt sich dafür ein, dass diplomatische Lösungen als das primäre und bevorzugte Mittel zur Beilegung von Konflikten angestrebt werden. Wir unterstützen den Einsatz von Verhandlungen, Mediation und friedensstiftenden Maßnahmen, um dauerhafte und nachhaltige Lösungen zu erreichen. Diplomatische Anstrengungen sind der Schlüssel zur Förderung von Frieden und Stabilität weltweit.
  3. Verpflichtung zur Friedensförderung: Die Gemeindevertretung Großkmehlen verpflichtet sich, diesen Grundsatzbeschluss in ihrem Handeln und ihren Entscheidungen zu berücksichtigen und aktiv zur Förderung des Friedens beizutragen. Wir fordern alle Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Organisationen auf, sich diesem Engagement anzuschließen und gemeinsam eine Kultur des Friedens zu fördern.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Großkmehlen für das Haushaltsjahr 2025.

**nichtöffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe des Loses 307 – Estrich-/Abdichtungsarbeiten für den Neubau der Kita Großkmehlen an die Firma K-DAG Bau GmbH aus Berlin, Greiner Straße 18-20.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung der Gemeinderäume im Schloss Großkmehlen.

**Beschlüsse der Sitzung  
der GV Kroppen vom 18.11.2024**

**öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung beschließt
  1. die in der Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ - zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2024.
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen beschließt
  1. die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Kroppen über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“ zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2025.
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Entschädigungssatzung  
für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Ortrand und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ortrand sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls**

Auf Grund §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung-KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen, Nr. 40, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl Teil II Nr. 47) hat die Stadtverordnetenversammlung Ortrand in ihrer Sitzung am 12.09.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

*Sind in dieser Entschädigungssatzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.*

### § 1 Grundsätze

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Ortrand und den sachkundigen Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten ist. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation.

### § 2 Einwohnerzahlen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete nach § 3 dieser Satzung sowie die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister nach § 4 dieser Satzung ist auf die Einwohnerzahl abgestellt. Maßgebend ist die durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres. Im Jahr einer Kommunalwahl ist der 30. Juni des Wahljahres maßgebend, wenn die neue Wahlperiode nach diesem Tag beginnt und die fortgeschriebene Einwohnerzahl bereits bekannt gegeben ist.
- (2) Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl ist spätestens mit der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festzusetzen. Bei Überschreiten eines höheren Grenzwertes um mehr als zehn Prozent des höheren Grenzwertes kann die Anpassung während der laufenden Kommunalwahlperiode vorgenommen werden.

### § 3 Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro.
- (2) An Fraktionsvorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro gewährt.

### § 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.130 Euro.
- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu 100 Prozent des nach Abs. 1 zugelassenen Betrages erhalten.

### § 5 Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Sitzungsgelder werden den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 30 Euro gewährt.
- (2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro gewährt.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen, welche nicht ehrenamtlicher Bürgermeister oder Empfänger von der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 sind sowie welche keine Fraktionsvorsitzenden sind, ist für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.
- (4) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Sitzungsteilnahme gehindert, wird einem Mitglied dieses Ausschusses für die Leitung der Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, vorbehaltlich der unter Abs. 3 genannten Einschränkungen, gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro. Die entsprechende Anwesenheitsliste ist dem Amt Ortrand sieben Tage nach der Sitzung vorzulegen.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

### § 6 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erfolgten Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

### § 7 Zahlungsbestimmungen

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Nach der Wahl der Stadtverordnetenversammlung erfolgt die erstmalige Gewährung für den Monat, in dem sich das Gremium konstituiert hat. Zum Ende der Wahlperiode erfolgt die letztmalige Gewährung in dem Monat, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung neu gewählt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 und das Sitzungsgeld nach §§ 5 und 6 werden vierteljährlich nachträglich für die Kalendermonate auf die jeweiligen Konten überwiesen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 wird monatlich auf das jeweilige Konto überwiesen.
- (4) Nimmt ein Mandatsträger an mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teil, wird unabhängig vom Grund der Nichtteilnahme, bis zum Zeitpunkt der erneuten Mandatsausübung oder Sitzungsteilnahme, keine Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.

### § 8 Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte in Höhe von 500 Euro gewährt. Die Kosten sind gegenüber dem Amt Ortrand zu belegen.

**§ 9****Ersatz des Verdienstausfalls**

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitsgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausfalls kann monatlich höchstens für 35 Stunden gewährt werden.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 10****Ersatz von Aufwendungen für Betreuung**

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

**§ 11****Reisekostenvergütung**

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.  
Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ortrand angeordnet oder genehmigt sind.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Wohnortes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.
- (3) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ortrand bis zum 20. des Folgemonats abzurechnen.

**§ 12****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 08.10.2024

gez. Niko Gebel  
Amtsdirektor

**Entschädigungssatzung  
für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung  
Kroppen und sachkundige Einwohnerinnen und  
Einwohner der Gemeinde Kroppen sowie über den  
Ersatz des Verdienstausfalls**

Auf Grund §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung-KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen, Nr. 40, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Än-

derung der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl Teil II Nr. 47) hat die Gemeindevertretung Kroppen in ihrer Sitzung am 09.09.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

*Sind in dieser Entschädigungssatzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.*

**§ 1****Grundsätze**

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Kroppen und den sachkundigen Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten ist. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation.

**§ 2****Einwohnerzahlen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter nach § 3 dieser Satzung sowie die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister nach § 4 dieser Satzung ist auf die Einwohnerzahl abgestellt. Maßgebend ist die durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres. Im Jahr einer Kommunalwahl ist der 30. Juni des Wahljahres maßgebend, wenn die neue Wahlperiode nach diesem Tag beginnt und die fortgeschriebene Einwohnerzahl bereits bekannt gegeben ist.
- (2) Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl ist spätestens mit der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festzusetzen. Bei Überschreiten eines höheren Grenzwertes um mehr als zehn Prozent des höheren Grenzwertes kann die Anpassung während der laufenden Kommunalwahlperiode vorgenommen werden.

**§ 3****Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00 Euro.

**§ 4****Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 396,00 Euro.
- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu 100 Prozent des nach Abs. 1 zugelassenen Betrages erhalten.

**§ 5****Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung**

- (1) Sitzungsgelder werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung in Höhe von 27,00 Euro gewährt.
- (2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 Euro gewährt.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen, welche nicht ehrenamtlicher Bürgermeister oder Empfänger von der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 sind ist für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.
- (4) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Sitzungsteilnahme gehindert, wird einem Mitglied dieses Ausschusses für die Leitung der Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, vorbehaltlich der unter Abs. 3 genannten Einschränkungen, gewährt.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

**§ 6****Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 Euro.

**§ 7****Zahlungsbestimmungen**

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Nach der Wahl der Gemeindevertretung erfolgt die erstmalige Gewährung für den Monat, in dem sich das Gremium konstituiert hat. Zum Ende der Wahlperiode erfolgt die letztmalige Gewährung in dem Monat, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister und die Gemeindevertreter neu gewählt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 3 und 4 und das Sitzungsgeld nach §§ 5 und 6 werden vierteljährlich nachträglich für die Kalendermonate auf die jeweiligen Konten überwiesen.
- (3) Nimmt ein Mandatsträger an mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teil, wird unabhängig vom Grund der Nichtteilnahme, bis zum Zeitpunkt der erneuten Mandatsausübung oder Sitzungsteilnahme, keine Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.

**§ 8****Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik**

Mitgliedern der Gemeindevertretung wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte in Höhe von 270,00 Euro gewährt. Die Kosten sind gegenüber dem Amt Ortrand zu belegen.

**§ 9****Ersatz des Verdienstauffalls**

- (1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitsgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalls kann monatlich höchstens für 35 Stunden gewährt werden.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 10****Ersatz von Aufwendungen für Betreuung**

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13 Euro je Stunde nicht überschreiten.

**§ 11****Reisekostenvergütung**

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ortrand angeordnet oder genehmigt sind.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Wohnortes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.
- (3) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ortrand bis zum 20. des Folgemonats abzurechnen.

**§ 12****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 12.11.2024

Niko Gebel  
Amtsdirektor

**Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und §§ 1 – 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen in ihrer Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Steuergegenstand und Steuerpflicht**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Großmehlen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Gemeinde Großmehlen oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

## § 2 Gefährliche Hunde

- (1) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Als gefährlich im Sinne der Hundehalterverordnung gelten Hunde,
- a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  - b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  - d) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Näheres regelt die Hundehalterverordnung.

## § 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund je Haushalt                     | 35,00 EUR   |
| b) für den zweiten Hund je Haushalt                    | 70,00 EUR   |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund je Haushalt | 110,00 EUR. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Großmehlen aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“, „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, die

- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
- c) als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden.
- d) ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wie Diensthunde des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie der Polizei oder dem Zoll, gehalten werden; eine Hundehaltung, die nur überwiegend der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, reicht nicht aus

## § 5 Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die
- a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt,
  - b) als Jagdgebrauchshunde, die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 25 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (3) Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

## § 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 finden auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 keine Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Ortrand, Bereich Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbegünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Ortrand, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

## § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nachdem der Hund das Alter von acht Wochen vollendet hat.
- In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Mona-

ten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch einen fortgeltenden Abgabebescheid. Dieser ist von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen ändern. Bei sachlicher Unrichtigkeit ist der Bescheid auf Antrag des Schuldners für die nach der Antragstellung beginnenden neuen Zeitabschnitte zu ändern.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann einmal jährlich am 01.07. des Jahres fällig, sofern der Bescheid keine andere Fälligkeit festlegt.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandelt gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 9

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unverzüglich nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist und er älter als acht Wochen ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung unverzüglich nach Ablauf des Zeitraumes von zwei Monaten und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandelt gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt
- und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Gemeinde übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 15 Abs. 5 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024 gilt entsprechend.

## § 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“ in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 01.11.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am: 08.10.2024

gez. Niko Gebel  
Amtdirektor

## 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 01.10.2024 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2021, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.07.2023, beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:
- (3) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2024:
- |                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,003271 EUR/ m2 |
| VGT 2 Landwirtschaft                | 0,001635 EUR/ m2 |
| VGT 3 Waldflächen                   | 0,000818 EUR/ m2 |

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem Jahr 2024 auf 3,89 EUR festgesetzt.

2. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 02.10.2024

gez. Niko Gebel  
Amtdirektor

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenu (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage des §3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. ber.[Nr.38.]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 und der §§ 2 ,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 Nr. 31) und § 31 der Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenu in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenu am 21.10.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenu beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Lindenu und der dazugehörigen Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 Gebührensschuldner / -pflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige,
  - welcher zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder
  - welcher den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aufgrund gesetzlicher Basis aber erbracht werden müssen, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Gebührenerstattung

Nur teilweise Inanspruchnahme von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Leistungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenerstattungserlass oder Ermäßigung.

### § 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenu vom 20.12.2013 in der Fassung ihrer Bekanntmachung am 13.01.2014 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 08.11.2024

gez. N. Gebel  
Amtdirektor

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lindenu

### Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lindenu

#### 1. einmalige Grabnutzungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	(25 Jahre)	46,13 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	(25 Jahre)	115,31 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	(30 Jahre)	392,99 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte	(20 Jahre)	775,98 EUR

#### 2. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	21,93 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	21,93 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	43,86 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus	
Urnen- u. Reihengrab	520,60 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Familiengrab	1041,20 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte	in einmaliger Gebühr enthalten

#### 3. Wiedererwerb / Verlängerung des Nutzungsrechtes

Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	13,10 EUR/Jahr
---------------------------------------	----------------

(zzgl. jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziffer 2)  
(Ruhezeit muss eingehalten werden)

#### 4. Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofshalle	135,19 EUR
Erd- und Feuerbestattungen	54,00 EUR
Schrifttafel Urnengemeinschaftsgrabstätte	Rechnung durch Steinmetz

#### 5. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Umbettung	36,00 EUR/Std.
- Urne/ Urnengemeinschaftsgrabstätte	
- Reiheneinzelgrabstätte	
- Reihendoppelgrabstätte	

#### 6. Sondergebühren

Im Übrigen werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung erhoben.

### **HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Großmehlen für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.486.000,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.779.200,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	205.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000,00 EUR

##### 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.130.200,00 EUR
Auszahlungen auf	3.303.800,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.288.200,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.487.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	842.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	755.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesteuersatzung festgesetzt.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab den überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 Euro** festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen. Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
- der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 Euro** und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	67.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

Aufgestellt: 21.10.2024  
gez. Pruntsch-Zieger  
Kämmerin

Festgestellt: 21.10.2024  
gez. N. Gebel  
Hauptverwaltungsbeamter

Ortrand, den 04.11.2024  
gez. N. Gebel  
Hauptverwaltungsbeamter

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.  
Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr  
Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

### HAUSHALTSSATZUNG

#### der Gemeinde Lindenuau für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lindenuau vom 21.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.633.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.958.400 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.603.200 €
Auszahlungen auf	1.829.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.535.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.793.700 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesteuersatzung festgesetzt.

#### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab welcher Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab welcher überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 Euro** festgesetzt.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zwischen 5.000 Euro und 10.000 Euro ist die vorherige einstimmige Zustimmung von Bürgermeister und Ausschussvorsitzenden einzuholen.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.  
Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 Euro** und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

Aufgestellt: 11.10.2024  
gez. J. Pruntsch-Zieger  
Kämmerin

Festgestellt: 11.10.2024  
gez. N. Gebel  
Hauptverwaltungsbeamter

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

Ortrand, den 23.10.2024  
gez. N. Gebel  
Hauptverwaltungsbeamter

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag	9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr
Donnerstag	9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesteuersatzung festgesetzt.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Einträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 Euro** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab den überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 Euro** festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 Euro** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.734.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.869.100,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf	69.900,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.800,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.784.100,00 EUR
Auszahlungen auf	1.821.200,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.655.000,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.767.400,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	129.100,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.600,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	43.900,00 EUR

Aufgestellt: 10.10.2024  
gez. J. Pruntsch-Zieger  
Kämmerin

Festgestellt: 10.10.2024  
gez. N. Gebel  
Hauptverwaltungsbeamter

Ortrand, den 04.11.2024  
gez. N. Gebel  
Hauptverwaltungsbeamter

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung****§ 3**

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr  
Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Hebesatz der allgemeinen Amtsumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2025

32,47 v. H. der Umlagegrundlage

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000 €** festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab den überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **20.000 €** festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch den Amtsausschuss. Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **50.000 €** und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €** festgesetzt.

Aufgestellt: 18.10.2024  
gez. J. Pruntsch-Zieger  
Kämmerin

Festgestellt: 18.10.2024  
gez. N. Gebel  
Hauptverwaltungsbeamter

**HAUSHALTSSATZUNG  
des Amtes Ortrand für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Ortrand vom 28.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.482.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.236.700 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.460.500 €
Auszahlungen auf	3.309.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.394.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.012.900 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	65.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	267.000 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **450.000,00 Euro** festgesetzt.

Ortrand, den 04.11.2024  
gez. N. Gebel  
Hauptverwaltungsbeamter

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr  
Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

**Information und Ankündigung Hebesatzungen -  
Neue Satzung der Stadt Ortrand sowie der Gemeinden  
Großmehlen, Lindenau, Tettau und Frauendorf über die  
Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der  
Gewerbsteuer mit Wirkung zum 01.01.2025  
- Hebesatzsatzung -**

Nach Maßgabe von § 1 Satz 1 Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz - RealStÜG) sind für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) die heheberechtigten Gemeinden zuständig.

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Ortrand und der einzelnen Gemeinden – mit Ausnahme der Gemeinde Kroppen - wurden bisher durch Änderung der Haushaltssatzung angepasst. Ab 01.01.2025 werden die Hebesätze mittels eigener Satzung festgesetzt werden. Der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahrs mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs zu fassen. Über die Höhe der Hebesätze entscheidet die jeweilige Gemeindevertretung bzw. die Stadtverordnetenversammlung.

Ortrand, den 04.11.2024

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

**Information und Ankündigung zur Hundesteuer ab  
01.01.2025**

Am 25.06.2024 hat das Land Brandenburg eine neue Hundehalterverordnung erlassen, welche bereits seit dem 01.07.2024 in Kraft ist und in ganz Brandenburg gilt.

Folgende hier relevante Neuerungen wurden geschaffen:

- Es gibt nur noch eine Unterteilung in (nichtgefährliche) Hunde und gefährliche Hunde.
- Es gibt keine Listenhunde mehr, sondern die Einstufung erfolgt zukünftig anhand des Verhaltens. Ein Hund gilt zukünftig als gefährlich, soweit die Prüfung der örtlichen Ordnungsbehörde dies ergibt. Hunde, welche nach altem Recht rein wegen der Rassezugehörigkeit als gefährlich galten, gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung, also ab 01.07.2024, als nicht mehr gefährlich!
- Die größte Veränderung ist die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, nun für alle Hunde ab der 8. Woche. Vorher galt diese erst ab 20 Kg bzw. 40 cm Widerristhöhe oder für gefährliche Hunde. Die Registrierung/Anzeige ist nun bei allen Hunden gegenüber den Ordnungsbehörden vorzunehmen.
- Der Nachweis über die Zuverlässigkeit (max. 3 Monate altes Führungszeugnis) gilt nur noch für gefährliche Hunde.
- Die Grundsätze zur Leinenpflicht und Maulkorbzwang sind vergleichbar der alten Regelungen.

Entsprechend sind hiesige Satzungen anzupassen. Zudem wurde gegenüber den bisherigen Satzungen folgende Änderungen eingefügt:

- Höhere Steuern, für Zweithunde, Dritthunde etc., um den vornehmlich ordnungspolitischen Zielen im Hinblick auf die Begrenzung der Hundezahlen gerecht zu werden.
- Dabei werden die Hunde im Haushalt gezählt und nicht die der einzelnen Halter.
- Der Betrag für gefährliche Hunde wurde abgeschafft, da kein Hund per se mehr gefährlich ist.
- Die Fälligkeit der Steuer auf nur einmal im Jahr, anstelle von viermal.
- Zudem wurde die Verwendung eines Dauerbescheides festgelegt, der nur einmal erlassen wird und nur bei Änderungen zu ersetzen ist oder bei sachlichen Unrichtigkeiten abzuändern ist.
- Kosten für die Hundemarke fallen nur noch bei Ersatz dieser an. Demnach beträgt die Hundesteuer ab 01.01.2025 jährlich

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund je Haushalt                     | 35,00 EUR   |
| b) für den zweiten Hund je Haushalt                    | 70,00 EUR   |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund je Haushalt | 110,00 EUR. |

Ortrand, den 04.11.2024

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

**Information und Ankündigung zur Umlage der  
Verbandslasten des Gewässerverbandes  
„Kleine Elster-Pulsnitz“**

Im Amt Ortrand werden die von dem Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ jährlich festgesetzten Verbandsbeiträge und Vorausleistungen für Grundstücke, die nicht im Eigentum der jeweiligen Gemeinde stehen, auf die einzelnen Grundstückseigentümer, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband sind, mittels Satzung umgelegt (Umlage).

Diese Umlage ist jedes Jahr erneut mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der an die Grundstückseigentümer weitergegeben werden muss. Der Unmut hierüber ist jedoch nicht nur auf Seiten der Grundstückseigentümer gegeben. Der mit der Veranlagung zu dieser Umlage bei den Gemeinden verbundene Verwaltungsaufwand, steht in der überwiegenden Anzahl der zu veranlagenden Fälle in einem groben Missverhältnis zu den Einnahmen. Daher soll ab 01.01.2025 die Finanzierung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ über eine entsprechende Erhöhung der gemeindlichen Hebesätze realisiert werden; die bestehenden Satzungen zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ entsprechend aufgehoben werden.

Die Verwaltung würde dadurch enorm entlastet, Bürokratie abgebaut und die Grundstückseigentümer nicht mit hohen Verwaltungsgebühren belastet werden. Die gewählten Gemeindevertreter und Stadtverordnete werden hierüber noch zu befinden haben. Die Zustimmung der Kommunalaufsicht zu der Änderung in der Finanzierung liegt dem Amt Ortrand bereits vor.

Für den Fall, dass die gewählten Gemeindevertreter und/ oder Stadtverordnete sich für die Beibehaltung der bisherigen Umlage entscheiden, werden an dieser Stelle die ab 01.01.2025 geltenden Beitragssätze der einzelnen Gemeinden und der Stadt Ortrand, die mittels entsprechender Satzungsänderung festgesetzt werden, angekündigt.

Die Zahlen beruhen auf der Ankündigung der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“, folgende Änderung der Beitragsbemessung ab 01.01.2025 zu beschließen.

				Beitragsbe- messungsfaktor
VTG 1 - „Siedlung / Verkehr“				
Beitrag	2023	28,35 EUR/ ha		
	<b>2024</b>	<b>32,71 EUR/ ha</b>		2
	+	4,36 EUR/ ha		
VTG 2 – „Landwirtschaft“				
Beitrag	2023	16,35 EUR/ ha		
	<b>2024</b>	<b>17,43 EUR/ ha</b>		1
	+	1,08 EUR/ ha		
VTG 3 – „Waldflächen“				
Beitrag	2023	8,18 EUR/ ha		
	<b>2024</b>	<b>8,72 EUR/ ha</b>		0,5
	+	0,54 EUR/ ha		

Ortrand, den 04.11.2024

N. Gebel  
Amtsdirektor

**Satzung über eine städtebauliche  
Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und Abs. 3  
BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB**

1. Aufgrund des § 142 und § 215 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 02.10.2024 folgende Satzung:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 18,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt Ortrand“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im zugehörigen Lageplan im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Im Zweifel gelten bei der Begrenzung des Lageplans an Flurstücksgrenzen die vollständigen Flurstücke als einbezogen, im Übrigen gilt bei einbezogenen Teilflächen die Innenkante der Abgrenzung des Sanierungsgebietes.

**§ 2**

**Verfahren**

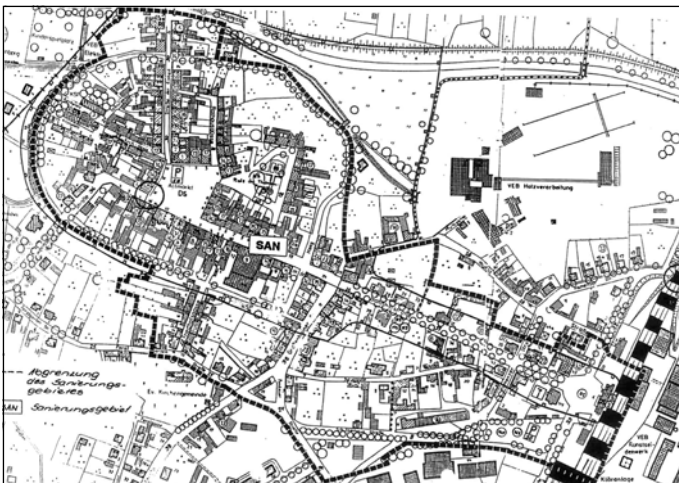
Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 02.03.1998 in Kraft.

**Anlage:** Lageplan im Maßstab 1:2000 mit Sanierungsgebietsgrenze



ausgefertigt: Ortrand, den 07.10.2024

gez. Niko Gebel  
Amtsdirektor

**Ersatzbekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden,

Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) i.V.m. § 9 Abs. 4 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 19.02.2020 (Amtsblatt 04/20 v. 03.04.2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 11.12.2020 (Amtsblatt 01/21 v. 16.01.2021) im Wege der öffentlichen Auslegung für den rechtsverbindlichen Lageplan der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB vom 07.10.2024 (Datum der Ausfertigung) angeordnet.

Der Lageplan im Maßstab 1:2000 der rückwirkenden Fehlerheilung der Sanierungssatzung ist inhaltlich derselbe Lageplan, wie er der Beschlussfassung am 09.09.1997 und der Bekanntmachung am 02.03.1998 zugrunde lag. Die Sanierungssatzung mit dem Lageplan im Maßstab 1:2000 und die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB können für den

**Zeitraum vom 02.12.2024 – 07.01.2025**

zu folgenden Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Amtes Ortrand eingesehen werden:

Mo - Fr	09:00 – 11:30 Uhr sowie
Die	13:00 – 17:30 Uhr
Do	13:00 – 15:30 Uhr

Hinweis: Die Satzung mit dem Lageplan kann weiterhin nach der Auslegung zu den o.g. Dienstzeiten im Bauamt des Amtes Ortrand eingesehen werden.

Ortrand, 08.10.2024

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird hingewiesen.

**Frist für die Geltendmachung der Verletzung  
von Vorschriften**

Gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Satzung über die Aufhebung der Erweiterungssatzung  
„Innenstadt Ortrand“ vom 20.04.2004**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 Nr. 18, S.6) und § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 02.10.2024 beschlossen:

## § 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Ortrand über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ortrand“ vom 10.02.2004 wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das in § 2 bezeichnete Gebiet aufgehoben.

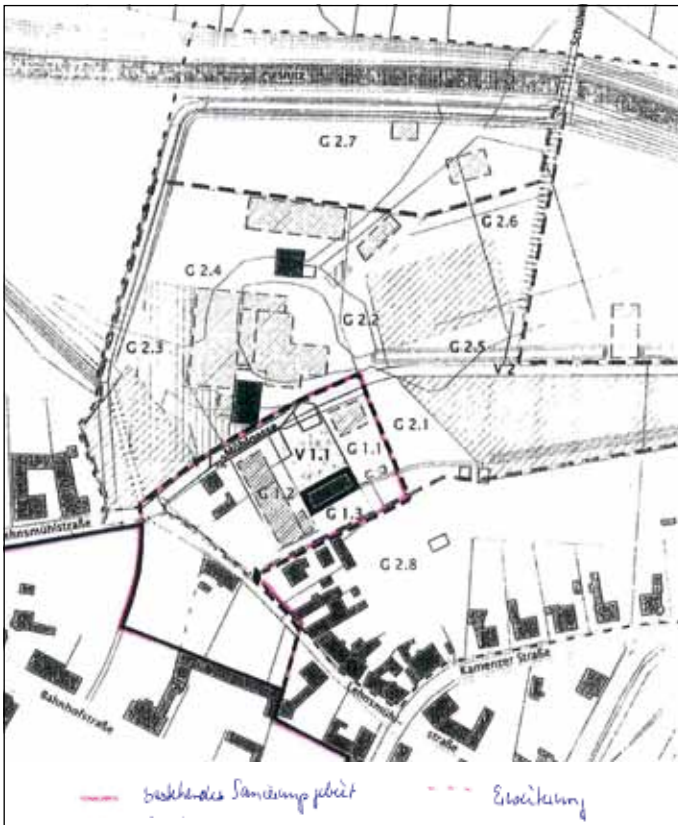
## § 2 Geltungsbereich der Aufhebung

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der Erweiterung des Sanierungsgebietes ist in dem anliegenden Lageplan der Stadt Ortrand dargestellt, der identisch ist mit dem Lageplan, der der Beschlussfassung vom 10.02.2004 zugrunde lag. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

## § 3 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage: Lageplan



ausgefertigt: Ortrand, den 08.10.2024

gez. Niko Gebel  
Amtdirektor

### Ersatzbekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]) i.V.m. § 9 Abs. 4 und 2 der Haupt-

satzung der Stadt Ortrand vom 19.02.2020 (Amtsblatt 04/20 v. 03.04.2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 11.12.2020 (Amtsblatt 01/21 v. 16.01.2021) im Wege der öffentlichen Auslegung für den rechtsverbindlichen Lageplan der Satzung über die Aufhebung der Erweiterungssatzung „Innenstadt Ortrand“ vom 08.10.2024 (Datum der Ausfertigung) angeordnet.

Der Lageplan des Erweiterungsgebietes ist inhaltlich derselbe Lageplan, wie er der Beschlussfassung am 20.04.2004 zugrunde lag. Er kann im

### **Zeitraum vom 02.12.2024 – 07.01.2025**

zu folgenden Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Amtes Ortrand zusammen mit der Satzung eingesehen werden:

Mo - Fr	09:00 – 11:30 Uhr sowie
Die	13:00 – 17:30 Uhr
Do	13:00 – 15:30 Uhr

Hinweis: Die Satzung mit dem Lageplan kann weiterhin nach der Auslegung zu den o.g. Dienstzeiten im Bauamt des Amtes Ortrand eingesehen werden.

Ortrand, 09.10.2024

gez. N. Gebel  
Amtdirektor

### **Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Satzung der Stadt Ortrand über die Aufhebung des förmlich festgelegten „Sanierungsgebiets Innenstadt Ortrand“**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 Nr. 18, S.6) und § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 02.10.2024 beschlossen:

## § 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Ortrand über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebiet Innenstadt Ortrand“ vom 09.09.1997, bekanntgemacht am 02.03.1998, wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das in § 2 bezeichnete Gebiet aufgehoben.

## § 2 Geltungsbereich der Aufhebung

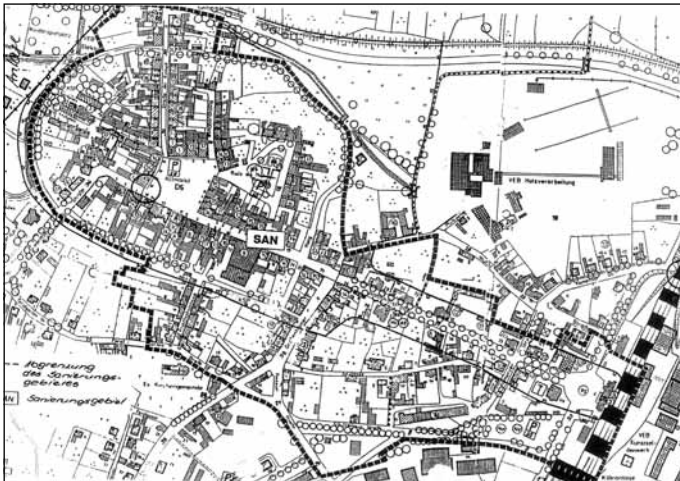
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebietes ist in dem anliegenden Lageplan der Stadt Ortrand vom

09.09.1997 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Aufhebung bezieht sich daher auf das gesamte „Sanierungsgebiet Innenstadt Ortrand“, wie es am 09.09.1997 beschlossen und am 02.03.1998 im Amtsblatt des Amtes Ortrand bekanntgemacht wurde und für das Verfahren der rückwirkenden Fehlerheilung nach § 214 BauGB durchgeführt wurde.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB abweichend von § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB rückwirkend zum 17.01.2020 in Kraft.

**Anlage:** Lageplan im Maßstab 1:2000 mit Grenze des Aufhebungsgebietes identisch mit dem Sanierungsgebiet 1997



ausgefertigt: Ortrand, den 09.10.2024

gez. Niko Gebel  
Amtsdirektor

### Ersatzbekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]) i.V.m. § 9 Abs. 4 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 19.02.2020 (Amtsblatt 04/20 v. 03.04.2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 11.12.2020 (Amtsblatt 01/21 v. 16.01.2021) im Wege der öffentlichen Auslegung für den rechtsverbindlichen Lageplan der Satzung der Stadt Ortrand über die Aufhebung des förmlich festgelegten „Sanierungsgebietes Innenstadt Ortrand“ vom 09.10.2024 (Datum der Ausfertigung) angeordnet.

Der Lageplan im Maßstab 1:2000 der rückwirkenden Fehlerheilung der Satzung der Stadt Ortrand über die Aufhebung des förmlich festgelegten „Sanierungsgebietes Innenstadt Ortrand“ ist inhaltlich derselbe Lageplan, wie er der Beschlussfassung am 21.11.2019 und der Bekanntmachung am 17.01.2020 zugrunde lag. Die Satzung der Stadt Ortrand über die Aufhebung des förmlich festgelegten „Sanierungsgebietes Innenstadt Ortrand“ mit dem Lageplan im Maßstab 1:2000 können im

### **Zeitraum vom 02.12.2024 – 07.01.2025**

zu folgenden Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Amtes Ortrand eingesehen werden:

Mo - Fr 09:00 – 11:30 Uhr sowie  
Die 13:00 – 17:30 Uhr  
Do 13:00 – 15:30 Uhr

Hinweis: Die Satzung mit dem Lageplan kann weiterhin nach der Auslegung zu den o.g. Dienstzeiten im Bauamt des Amtes Ortrand eingesehen werden.

Ortrand, 10.10.2024

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

### Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### Bekanntmachung des Amtes Ortrand Gemeinde Großmehlen OT Kleinkmehlen über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Umbau Scheune in Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 13.08.2024 die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Umbau Scheune in Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“ beschlossen. Allgemeines Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Kleinkmehlen, Flur 1, Flurstück 213, gemäß beigefügtem Übersichtsplan. Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beteiligen, wird der Vorentwurf, bestehend aus dem Plandokument, der Begründung und Umweltbericht, in der Fassung November 2024, in der Zeit

### **vom 09.12.2024 bis einschließlich 15.01.2024**

elektronisch auf der Homepage des Amtes Ortrand unter <https://www.amt-ortrand.de/verwaltung/informieren/beteiligungen-offenlagen> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die genannten Planunterlagen während der angegebenen Frist im Bauamt des Amtes Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand, während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 - 14.30 Uhr  
Dienstag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
Mittwoch von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 - 14.30 Uhr  
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

### **Hinweise:**

Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich während der Dienststunden des Bauamtes zur

Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen zum Planorentwurf können auch elektronisch an r.heinze@amt-ortrand.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

### Übersichtsplan:



Ortrand, 15.11.2024

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

gez. D. Bruntsch  
ehrenamtl. Bürgermeister

### Pflichtumtausch älterer Führerscheindokumente

Die Fahrerlaubnisbehörde empfiehlt, den Antrag für den Pflichtumtausch deutlich vor dem Stichtag der jeweiligen Umtauschfrist einzureichen.

Insbesondere Inhaber von Papierführerscheinen der Geburtsjahrgänge **1971 oder später** sollten an den Umtausch denken!



**Frist ist der 19.01.2025**

### Schließtage der Amtsverwaltung Ortrand

Die Amtsverwaltung Ortrand bleibt vom

**23. bis 31. Dezember 2024**

geschlossen.

Gern können Sie in dringenden Fällen vorab einen individuellen Termin vereinbaren.



### Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

**Dienstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
**Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Terminvereinbarungen sind möglich unter

Telefon: 035755 / 605250 oder 605217

E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de

### Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Frau Herzog Telefon: 035755 51247

**In der Zeit vom 1. Advent bis zum 06. Januar 2025 ist in der Gerichtsbarkeit Weihnachtsfrieden.**

Es werden keine Verhandlungen geführt und in der Regel auch keine Sprechstunden abgehalten.

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

**bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen**

**Bereitschaftsdienst**

**116117**

Polizeidienststelle Lauchhammer

(03574) 7650

Polizeidienststelle Senftenberg

(03573) 880

Polizei

110

Notruf

112

Wasserverband Lausitz

(03573) 8030

Spreegas Cottbus 24 Std.

(0355) 25357

MITNETZ Strom

(0800) 2305070

### Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

**am 02., und 16. Dezember 2024**  
**von 13.00 bis 15.00 Uhr**

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang

Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

### Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

**Die Außenberatungsstellen des Frauenhauses Lauchhammer kann aktuell und bis auf weiteres nicht besetzt werden.**

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich. Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.



Ortsgruppe Ortrand  
Kleiderkammer

### **DRK-Kleiderkammer** **(Vereinshaus II)**

Am Kirchplatz 6, 01990 Ortrand

**Öffnungszeiten:**  
Donnerstag 14 - 17 Uhr

#### **Außerhalb der Öffnungszeiten**

Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

### **Sprechzeiten der Bürgermeister**

#### **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Stadt Ortrand**

##### Herr Maik Bethke

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr  
oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:  
035755 / 60411 oder 60412

#### **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Großmehlen**

##### Herr Dietmar Bruntsch

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr  
oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:  
0171 / 4708482

#### **Sprechstunde der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Gemeinde Lindenau**

##### Frau Anke Boeltzig

jeden letzten Mittwoch im Monat ab 18.00 Uhr im Torhaus

#### **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Kroppen**

##### Herr Reiner Krämer

nach telefonischer Terminabsprache unter Telefon:  
0152 / 26252313

#### **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Tettau**

##### Herr Joachim Nitzsche

jeden vierten Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

#### **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Frauendorf**

##### Herr Mirko Friedrich

nach telefonischer / persönlicher Rücksprache  
Tel. 035755 51536

**Wenn aus Liebe Leben wird,  
bekommt das Glück einen Namen**



*Ein Kind, was ist das?  
Glück, für das es keine Worte gibt,  
Liebe, die Gestalt angenommen hat,  
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,  
die man längst vergessen hat.*



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

\* *Lea Hain*

Ihr Amtsdirektor Niko Gebel



### **Stadt Ortrand – Bürgermeisterbrief**

Liebe Ortrander  
Bürgerinnen und Bürger,

der November hatte uns noch einige schöne Herbsttage beschert. Die letzten Tage waren aber doch schon grau – also typisch für die Jahreszeit. Nun beginnt die Adventszeit mit den Weihnachtsmärkten, Geschenkekäufen und mit vielen Lichtern und gemütlichen Weihnachtsfeiern.

Als ich diese Zeilen geschrieben habe, liefen die ersten Vorbereitungen seitens unserer Stadtarbeiter für die Adventszeit schon auf Hochtouren. Die Lichterkette wurde aufgehängt und ein Weihnachtsbaum ausgesucht. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Mitarbeitern des Bauhofes für ihre Arbeit in diesem Jahr recht herzlich bedanken. Viele Dinge finden eher im Hintergrund statt, einige Arbeiten sieht man aber auch in der Stadt. Ein Beispiel ist der Kreisverkehr in der Großenhainer Straße.



Wir können uns alles auf das kommende Jahr freuen, wenn zum ersten Mal die gesteckten Blumen blühen werden.

Die Stadtverordneten sind Ende November zu ihrer letzten regulären Sitzung zusammengekommen. Da dies nach dem Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt war, würde ich die wichtigsten Punkte in meinem nächsten Bürgermeisterbrief zusammenfassen. Nur so viel an dieser Stelle: wir werden bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2026 einige Einschnitte vornehmen müssen, damit dieser vom Landkreis genehmigt werden kann. Wie in fast allen Kommunen werden die Aufgaben - die wir leisten müssten - immer mehr, bei der dafür notwendigen Finanzierung werden wir aber regelmäßig vom Land und dem Bund allein gelassen. Das Thema haben die Bürgermeister des Amtes Ortrand aufgegriffen

und mit anderen Kommunen im Süden des Landkreises einige Forderungen an die neue Landesregierung in Potsdam gesandt. Wir hoffen, dass wir damit ein Umdenken erreichen können.

Am 15. November habe ich mir gemeinsam mit vielen anderen Bürgern unserer Stadt zum bundesweiten Vorlesetag die Zeit genommen, um in unserer Kita den Kindern aus einem spannenden Buch vorzulesen. Ich habe mir einen Kinder-Brockhaus mitgenommen und mit den Jungen und Mädchen einige interessante Fragen diskutiert. Warum schlafen die Beine manchmal ein? Oder, warum ist Eis rutschig? Ich glaube, wir haben alle dabei etwas gelernt!

### Vorlesetag 2024 in der Ortrander Kita Regenbogen



Wie schon im November angekündigt, steht der Ortrander Adventszauber vor der Tür. Am 21. und 22. Dezember wird der Weihnachtsmarkt in diesem Jahr auf dem Altmarkt stattfinden. Einen Einblick in das Programm finden Sie auf der Rückseite des Amtsblattes. Ich lade Sie schon jetzt herzlich ein: kommen Sie auf dem Altmarkt genießen Sie das Programm und die Stände - und verbringen Sie eine schöne vorweihnachtliche Zeit mit Ihrer Familie und Freunden.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Ihren Freunden eine schöne Adventszeit. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Maik Bethke



### Gemeinde Tettau - Bürgermeisterbrief

Liebe Tettauerinnen und Tettauer,

vor uns liegen die besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und das Jahr neigt sich dem Ende zu. Es ist der Moment gekommen, auch persönlich innezuhalten und die Ereignisse der letzten Wochen und Monate einmal Revue passieren zu lassen.

Fast täglich werden wir mit Hiobsbotschaften aus den Medien konfrontiert. Der anhaltende Krieg in der Ukraine, die bedrohliche Lage in Nahost, Wirtschaftskrisen, politische Machtkämpfe im eigenen Land und die Bedrohung des Weltfriedens – eine Belastung für jedermann. Das Leben ist teurer und die Sorgen sind größer geworden. Die Angst vor einer Zukunft, welche durch Armut, Hass und Gewalt geprägt ist, wächst und überfordert mit Sicherheit zahlreiche Mitmenschen.

Und trotz alledem leben wir hier in unserem beschaulichen Ort noch immer friedlich und mit einem gewissen Wohlstand und gerade darum sollten wir in schwierigen Zeiten als Gemeinschaft auch weiter zusammenhalten und füreinander da sein.

Rückblickend will ich trotz dieses turbulenten Jahres auch an zahlreiche und unvergessliche Höhepunkte in unserer Gemein-

de erinnern. Wie zum Beispiel die Frauentagsfeier, der Seniorenfrühlingsball, das 25jährige Jubiläum unseres Heimatvereins, der Amtsseniorentag, die Sommerparty des Schalmeiorchesters, unser Sportfest im Sommer, die Amtradtour, die Feierlichkeiten anlässlich 90 Jahre Feuerwehr Tettau mit Amtsfeuerwehrtag, die 6. Wiesn-Party, unser traditionelles Schlachtfest, verschiedene Ausstellungen der Kleintierzüchter, unser alljährlicher Weihnachtsmarkt und diverse Veranstaltungen der ortsansässigen gastronomischen Einrichtungen.

Einen kleinen Ausblick in die Zukunft möchte ich hier auch wagen – die Errichtung eines Outdoor Fitnessparks im öffentlichen Teil unseres Spielplatzes am Kindergarten ist geplant und soll mit Unterstützung unserer Bürger und Vereine zeitnah umgesetzt werden.

Für die aufopfernde und tatkräftige Unterstützung aller, die das Zusammenleben in unserem schönen Tettau ein Stück lebenswerter machen, möchte ich mich an dieser Stelle sehr herzlich bedanken. Ein großes Dankeschön, auch im Namen unserer Gemeindevertreter, geht an alle Mitarbeiter der Amtsverwaltung in Ortrand, an die Mitarbeiter des Bauhofs, an unsere Kameraden der Feuerwehr, an die vielen engagiert arbeitenden Vereinsmitglieder und an unsere Mitarbeiter in der Kita.

Das Fest der Liebe steht vor der Tür. Dafür wünsche ich uns Allen Frieden im Kreise der Familie und auf der ganzen Welt und hoffe mit Ihnen, dass uns das kommende Jahr 2025 endlich wieder hoffnungsvolle Lichtblicke bringt.



Ihr / Euer  
Joachim Nitzsche  
Bürgermeister Gemeinde Tettau

### Gemeinde Frauendorf - Bürgermeisterbrief



Liebe Frauendorferinnen  
und liebe Frauendorfer,

es ist wieder mal Zeit, auf das zu Ende gehende Jahr zurückzublicken und auf das Jahr 2025 zuzuschauen.

Im Baugebiet sind derzeit 5 Grundstücke verkauft und nur noch 4 Baustellen offen. Ein Haus ist im Bau. Diese Entwicklung ist erfreulich. Nun hoffen wir, dass die anderen Baustellen nach und nach bebaut werden.

Sorgen macht mir die Tatsache, dass derzeit einige Häuser in Frauendorf / OL leer stehen. Was macht Leerstand mit der Bausubstanz? Warum stehen diese leer? Ab und zu hat auch der Bürgermeister Anfragen zu möglichen Verkäufen... Wer Interesse hat – bitte melden.

Beim Neubau der Kreisstraße geht es in sehr kleinen Schritten voran. Die Allee ist von einem Sachverständigen bewertet worden. Dieser wird uns in den nächsten Wochen die Anzahl der notwendigen Ersatzpflanzungen mitteilen. Dann kann auch geklärt werden, wo die Pflanzungen erfolgen sollen. Der für die Durchführung der gemeinsamen Baumaßnahme erforderliche Vertrag mit dem Landkreis ist in Arbeit. Dieser ist erforderlich, da die Gemeinde in dieser Baumaßnahme auch den Gehweg vom Glockenturm bis zum Ortsausgang realisieren möchte. Wenn die notwendigen Planungen abgeschlossen sind und die Finanzierung sichergestellt werden kann, dann kann in den nächsten Jahren gebaut werden.

Die Sportgemeinschaft hat in diesem Jahr eine Beregnungsanlage gebaut. Die Finanzierung erfolgte über Fördermittel und einem Zuschuss der Gemeinde Frauendorf. Damit konnte eine weitere Erleichterung für die ehrenamtlichen Vereinsmitglieder realisiert werden. Weitere Fördermittel sollen in den nächsten Jahren für die Kegelbahnaufsetzanlage und für den Anbau der Sitzgelegenheit am Sportplatz eingeworben werden. Die dafür notwendigen Eigenmittel übernimmt die Gemeinde Frauendorf.

Über einen Zuschuss der EnviaM konnten fast alle Leuchtmittel im Sportgebäude ausgetauscht werden. Die LED helfen der Sportgemeinschaft in Zukunft Stromkosten zu sparen.

Weitere Fördermittel vom Land Brandenburg für Energieeinsparungen erhielt die Gemeinde und wird dies im Jahr 2025 umsetzen. Erste Ideen sind schon vorhanden.

Wie letztes Jahr angedacht, konnten wir in der Feuerwehr die Absauganlage erweitern. Die eingetretenen Wasser- und Einbruchschäden am Gebäude konnten fast behoben werden. Die Restarbeiten sind noch in Arbeit. Die Gemeinde hat nach den Baumaßnahmen zusätzlich den Fußboden im Flur ausgetauscht.

In Ortrand wurde das neue Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Ortrand und des Amtes eingeweiht. Die Finanzierung erfolgte entsprechend der Nutzung, durch die Stadt Ortrand und auch durch alle Gemeinden des Amtes. Fördermittel halfen, die Last erträglicher zu halten. Jetzt liegt es an die Verantwortlichen dieses Gerätehaus entsprechend zu nutzen.

Mit viel Anerkennung fand in Frauendorf das Jugendfeuerwehrlager des Amtes Ortrand statt. Für die Kinder waren es erlebnisreiche Tage. Vielen Dank an alle Organisatoren und Helfer.

Durch die Kommunalwahlen ist es uns gelungen, dass wir wieder alle Sitze im Gemeinderat besetzen konnten und noch Nachrücker haben. Die neue Gemeindevertretung hat schon einige Sitzungen gehabt und auch eine Befahrung aller Objekte der Gemeinde wurde durchgeführt. Die dabei aufgegriffenen Ideen, sollen in der nächsten Zeit besprochen und ggf. umgesetzt werden. Als erste Aktion wurde die Ertüchtigung des Rodelberges gemeinsam mit vielen Helfern in Angriff genommen.

Seit Ostern hat die Gemeinde einen eigenen WhatsApp Kanal. Bei dieser Idee haben viele einen Anteil. Die derzeit 376 Nutzer profitieren von vielen Informationen aus der Gemeinde und von den Vereinen. Festzustellen ist dabei auch, dass in Frauendorf viel los ist. Es gibt fast keine Woche, wo nicht irgendwas Interessantes ist. Ein großes Dankeschön geht an die vielen Redakteure, welche zuarbeiten und damit den Kanal zu etwas Besonderem machen. Macht weiter so!

Anfang November erfolgte der Spatenstich zur Umverlegung der Südleitung der Trinkwasserleitung in Frauendorf. Für den WAL ein wichtiges Projekt, da diese in die Jahre gekommen und wichtig für die Trinkwasserversorgung der Region ist. Die Vorbereitungen wurden von der Gemeinde Frauendorf & dem Amt unterstützt. Die Baumaßnahme wird sich bis Anfang 2025 hinziehen und ist mit 1,4 Mill. veranschlagt. Die Gemeinde ist froh, dass diese Leitung mit dem entsprechenden Risiko nun aus dem Ort rausverlegt wird. Dafür Danke ich allen Beteiligten.

Der Bauhof hat im Jahr 2024 einen Autoanhänger erhalten, welcher u.a. für den Transport des Rasenmähers u.a. zur Durchsicht notwendig ist. Damit konnten wir die Ausstattung des Bauhofes wesentlich verbessern.

Die neue Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof konnte durch den Bauhof fertig gestellt werden. Im neuen Jahr wird dann das Augenmerk auf die Pflanzung und Ansaat von Rasen gelegt.

In der Kita fanden in diesem Jahr Malerarbeiten in zwei Gruppenräumen statt. Dabei wurden auch die im Laufe der Zeit beschädigten Türen in Ordnung gebracht. Wir sind auch froh, dass beim Blitzschlag in diesem Jahr nur Sachschaden in der Einrichtung entstanden ist. Der Materialschaden konnte schnell behoben werden.

Die lang angedachten Ersatzpflanzungen in der Hauptstraße und an der Lindenauer Str. sind angeschoben. Vielleicht erfolgt die Pflanzung für die fehlenden 7 Bäume noch bis Ende des Jahres?

Ich möchte hiermit die Gelegenheit nutzen, den Vereinen, den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, den Kommunalpolitikern sowie den Mitarbeitern der Gemeinde und des Amtes Ortrand für Ihr Engagement im vergangenen Jahr zu danken.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit, sowie Gesundheit und Glück im neuen Jahr.

Ihr Mirko Friedrich -  
Bürgermeister der  
Gemeinde Frauendorf / OL  
[www.gemeinde-frauendorf.de](http://www.gemeinde-frauendorf.de)



### WAHLHELPER GESUCHT!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Ortrand,



am 23.02.2025 findet die Bundestagswahl statt. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden für diesen Wahlsonntag in unserem Amtsbereich wieder Wahlhelfer benötigt.

Wenn Sie an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessiert sind, so wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Amtes Ortrand unter der Telefonnummer 035755/605214 oder per E-Mail an [l.jedan@amt-ortrand.de](mailto:l.jedan@amt-ortrand.de).

Für die Mitarbeit werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Erfrischungsgelder gezahlt. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns bei der Durchführung der Wahl unterstützen.

Voraussetzungen: Wahlhelfer kann sein, wer am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und damit wahlberechtigt ist. Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Wahlrechtes sind nicht erforderlich.

Das Wahlteam vom Amt Ortrand

### Überraschung geglückt!



Nach langem Warten konnte am 18.10.2024 nun endlich der neue Kommandowagen an unseren Amtswehrführer, Sven Wieik, übergeben werden.

Die Freude ist groß, denn das bisherige Fahrzeug hat nach all den vielen Jahren „ausgedient“.

Wir wünschen ihm allzeit gute und vor allem unfallfreie Fahrten.

Mitglieder des  
Amtsausschusses

Stell. Amtswehrführer  
D. Langer

Amtsdirektor N. Gebel



nach den Herbstferien erfolgte die Bekanntgabe der Ergebnisse und der beste Teilnehmer jeder Klassenstufe wurde am 13. November in der Sparkassenfiliale Ortrand mit einem Preis ausgezeichnet.



### Ortrand - Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule

#### **Kreatives Ferienprojekt: Töpfer-AG zaubert Kunstwerke aus Ton**

In den Herbstferien hatten unsere Schülerinnen und Schüler erneut die Gelegenheit, ihrer Kreativität freien Lauf zu lassen. In der Töpfer-AG, organisiert von unserem Schulsozialarbeiter Herrn Roschke, entstanden wunderschöne Vasen, Teller, Tee-lichthalter, Tassen und fantasievolle Figuren aus Ton.

Die Jugendlichen der Klassenstufen 7 bis 10 konnten dabei nicht nur ihr handwerkliches Geschick erweitern, sondern auch eigene Ideen verwirklichen. Die Arbeit mit Ton brachte jede Menge Spaß und förderte den Teamgeist: Von der ersten Idee über das Formen und Gestalten bis hin zum finalen Brennen der Stücke war das Töpfern ein voller Erfolg.



Wer Lust hat, nach der Schule ebenfalls noch aktiv zu werden, ist herzlich eingeladen, an unseren vielfältigen AG-Angeboten teilzunehmen.

- Wir freuen uns auf euch!

#### **Junge Mathe-Talente zeigen ihr Können**

Am 1. Oktober nahmen im Rathaussaal der Stadt Ortrand 27 engagierte Schülerinnen und Schüler der Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule an der 64. Mathematikolympiade teil. Diese Veranstaltung wurde von der Sparkasse Niederlausitz eröffnet, die die Initiative zur Förderung mathematischer Begabungen unterstützt. Die Mathematikolympiade bietet Kindern die Möglichkeit, ihre besonderen Fähigkeiten im Bereich Mathematik unter Beweis zu stellen. Die Aufgaben, die den Teilnehmern gestellt wurden, forderten nicht nur logisches Denken, sondern auch Kombinationsfähigkeit und einen kreativen Umgang mit mathematischen Methoden. Durch die Vielfalt der Aufgabenstellungen war sichergestellt, dass jeder Teilnehmer gefordert wurde und sein Geschick zeigen konnte. In der ersten Unterrichtswoche



#### **Herbstzeit in der Kita „Krümelkiste“**

Im Herbst gibt es in der Kita viel zu tun:



Da werden die Kürbisse von Herrn Kupfer vom Feld geholt und anschließend kochen wir gemeinsam daraus leckere Kürbismarmelade.





Natürlich nach dem Geheimrezept unserer Küchenfee Frau Klöber. 😊



Wir waren zu Besuch bei unseren Lindenauer Landfrauen, um kleine Erntesträuße zu binden.



Das Erntedankfest nehmen auch wir zum Anlass, um uns daran zu erinnern, was uns das bisherige Jahr an Gaben geschenkt wurde. Dazu befüllen und schmücken wir gemeinsam mit den Eltern und Kindern unseren Erntewagen. Erzieherin Kristin Steger und Tochter Lilly bringen ihn zum Erntedankfest in die Kirche.



Basteln macht im Herbst besonders viel Spaß. Jede Gruppe denkt sich immer wieder schöne Dinge aus und in unserer spielzeugfreien Zeit bis zum Advent, entstehen tolle Kunstwerke z.B. aus Naturmaterialien.



**Am 13.10.2024 veranstalteten wir unseren zweiten FLOHMARKT.**

„Klein aber oho“ gestaltete sich unser Angebot an Kindersachen und Spielzeug. Dank dem Orgateam aus Eltern (Linda Trobisch, Tina Erbisch und Nadine Hauwetter) und Erzieherin Nicole Locke, war es beim zweiten Versuch für uns ein voller Erfolg. Unterstützung beim Aufbau und Verkauf erhielten wir auch von Helfern wie Marcel Gärtner, Sylwia Niese, Anett Fischer, Sabine Naumann,



Mandy Petrenz, Uta Hühne und Anja Wegener.

Dankeschön!



Natürlich darf die Versorgung mit Essen und Getränken nicht zu kurz kommen. Und Dank der fleißigen Kuchenbäcker (Eltern), hatten wir ein tolles und leckeres Kuchenangebot. Dankeschön! Ganz begeistert waren die großen und kleinen Besucher von unserem Kinderschminkangebot. Hier haben sich 2 ehemalige Kitakinder, Leah Schulze und Anni Wegener bereit erklärt, die Gesichter der Kinder zu schminken. Dankeschön!



Ein weiteres Dankeschön an Max Kittler für die Gestaltung unserer Flyer und an alle die diese verteilt haben. Dankeschön!

Dieser Kindersachenflohmarkt soll ein fester Bestandteil in unserem Kitajahr werden und nicht zuletzt zählt auch ein bisschen der Gedanke der Nachhaltigkeit. Das war ein toller Tag!

Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten und Käufer!!!

Das Kita-Team der Kita „Krümelkiste“



### Lindenau - Halloweenparty sorgte für strahlende Kinderaugen

Am 30.10.2024 fand zum 2. Mal die Halloweenparty des Lindenauer Park- und Kulturverein e.V. statt. In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Spielmannzug Ortrand konnten die Kinder den Umzug mit Fackeln und Laternen zu stimmungsvoller Musik durch den Ort am Schloss vorbei bis zur Parkbühne den Zaungästen präsentieren und die Freude darüber stand ihnen ins Gesicht geschrieben. Mit lodernen Feuerkörben für Stockbrot, einem geschmückten Festzelt, heißen Würstchen und Getränken wurden sie bereits erwartet. DJ Latzhose erfüllte alle Musikwünsche der Kinder, mit Polonaise, Ententanz und Fliegerlied war die Stimmung groß. In der Bastelstube erfreuten sie sich bei der Gestaltung der kleinen Gespenster und natürlich waren die Süßigkeiten und kleinen Präsente für die tollen Kostüme aller Kinder ein kleines Highlight zum Fest. Wir bedanken uns bei allen Helfern und sind glücklich darüber, eine gelungene Halloweenparty für unsere Kinder organisiert zu haben.

Corena Herrmann  
Vorsitzende des Lindenauer Park- und Kulturverein e.V.



### Kleintierausstellung in Ortrand

20 Hühnerrassen, 22 Taubenrassen und 12 Kaninchenrassen waren auf der diesjährigen ortsoffenen Vereinsschau des Kleintierzüchtervereins Ortrand um Umgebung e. V. am 26. und 27. Oktober 2024 zu bewundern. Wenige große Rassehühner, davon auch vom Aussterben bedrohte Rassen, wie die Hamburger Hühner, viele Zwerg-Hühner, Tauben und Kaninchen waren vertreten. Das ergab in Summe 260 Rassetiere in verschiedenen Farbschlägen.

Die Preisrichter bewerteten alle Tiere nach gültigen Rassestandards, um die Zuchteigenschaften der Rassetiere zu erhalten. Es gelten strenge Maßstäbe, um die Rasseinheit bei der Aufrechterhaltung dieses Kulturgutes zu sichern. Unter allen Tieren konnte sechsmal das höchste Prädikat „V“ für einen vorzüglichen Standard vergeben werden. Thomas Hunger (Verein Schönfeld) erhielt auf eine Zwerg-Welsumer-Henne den Pokal des Amtsdirektors Niko Gebel und für die Taubenrasse Deutsche Modeneser den Pokal des Bürgermeisters der Stadt Ortrand, Maik Bethke. Nico Reiche (Verein Tettau) wurde für ein Zwerg Bantam mit einem Pokal ausgezeichnet. Anne Hausmann (Verein Ortrand) bekam auf eine Henne der Deutschen Reichshühner den Landesverbandsehrenpreis. Thomas Enger (Verein Schönfeld) wurde mit einem Pokal für einen Gimpeltäuber prämiert. Die Jugendzüchterin Alexa Riemer (Verein Schönfeld) erhielt

eine Prämierung mit dem Kreisverbandsehrenpreis für einen Altenburger Trommeltäuber. 8-mal konnte auch das zweithöchste Prädikat „hv“ für hervorragend verliehen werden.

Bei den Kaninchen errang den KVE (Kreisverbandsehrenpreis) auf eine Sammlung der Rasse Thüringer und wurde gleichzeitig Vereinsmeister. Vereinsmeister der Hühner wurde Anne Hausmann mit Deutschen Reichshühnern und Roberto Meyer auf die Taubenrasse Thüringer Feldtauben. Weitere Auszeichnungen für sehr gute Rassetiere wurden ebenfalls vergeben.

Es war für unsere Vereinsschau mit 37 Ausstellern, davon 4 Jugendzüchter, aus den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz sowie aus Sachsen ein erfolgreiches, rasse-reiches, farbenfrohes und ereignisreiches Wochenende mit teils selten gewordenen Rassetieren. Wir bedanken uns herzlich als Verein für die Würdigung der Kleintierzucht bei allen Ausstellern, Züchtern, Preisrichtern, Sponsoren, Vereinsmitgliedern und Besuchern!

Walter Dasler

### Ausschreibung des Jagdreviers der Jagdgenossenschaft Kroppen

#### **Jagdbezirk Nr. 7. 9. 10. / Hoch- und Niederwildrevier**

Ab dem 1. April 2025 steht der gemeinschaftliche Jagdbezirk 01945 Kroppen, mit einer Gesamtfläche von rund 1.265 ha, für die Dauer von 12 Jahren, zur Neuverpachtung zur Verfügung.

Pachtinteressenten können sich bis 31.01.2025 beim Vorstand der Jagdgenossenschaft Kroppen bewerben.

Die Vergabe ist nicht an das Höchstangebot gebunden. Eine Verpflichtung zur Zuschlagerteilung besteht nicht. Die jährliche Pacht beläuft sich derzeit auf 3,00 € bzw. 3,50 €/ha. Ziel ist es, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk vollständig an eine Pächtergemeinschaft aus der näheren Umgebung zu vergeben.

Gemäß der Satzung der Jagdgenossenschaft Kroppen vom 22.09.2000 und der Festlegung in der Genossenschaftsversammlung am 21.03.2024 erfolgt die Erteilung des Zuschlages durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung im März 2025. Der Entwurf des Pachtvertrages kann beim Jagdvorsteher eingesehen werden.

Die Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31.01.2025** an den Vorstand der JG Kroppen.

Jagdvorsteher: Bernd Oßwald  
Beisitzer: Gottfried Bodack und Ferdinand Schneider  
Kontakt: osswald.bernd@gmx.de

Kroppen, November 2024

### Medaillenregen in Senftenberg



Die Judokas der Außenstelle des KSC Asahi Spremberg konnten beim 33.Seepokal in Senftenberg ihre derzeitige gute Leistung erneut unter Beweis stellen. Beim diesem Traditionsturnier warteten über 400 Starter auf den direkten Vergleich auf überregionaler Ebene in den Altersklassen U9 bis zur U18. In der Altersklasse U9 konnte gleich zu Beginn des Turniers Paul Jurisch,

aus Ortrand, mit guten Kämpfen überzeugen und konnte sich verdient einen Podestplatz sichern. Das stärkste Teilnehmerfeld in diesem Turnier besetzte die Altersklasse U11. Hier konnten sich Emil Jäger aus Frauendorf und Till Erbsch aus Lindenau, in ihren jeweiligen Gewichtsklassen souverän durchsetzen und den 1. Platz erkämpfen. Ole Müller aus Tettau und Anton Jäger aus Frauendorf konnten in ihren stark besetzten Gewichtsklassen den 2. Platz erkämpfen.



Einen besonders starken Wettkampftag hatte in der Altersklasse U13 Finn Müller aus Tettau. Finn gewann alle Kämpfe vorzeitig und besiegte im Finale den aktuellen Landesmeister und Sportschüler Oskar Kerkin vom JC 90 Frankfurt/Oder. Die Siegesserie der Außenstelle des KSC Asahi Spremberg wurde dann wieder einmal durch die die Sportschülerin, Sophie Jäger aus Frauendorf, abgerundet. Das Frauendorfer-Judotalent startete gleich in den Altersklassen U15 und U18 und dominierte in allen Kämpfen ihre Gegnerinnen überlegen, so dass für die Judokas der Außenstelle des KSC Asahi Spremberg zwei weitere Goldmedaillen in die Gesamtvereinswertung in diesem Turnier einfließen konnten. Der KSC Asahi Spremberg gewinnt in diesem Turnier durch die erfolgreichen Judokas der Außenstelle die Vereinswertung beim diesjährigen Seepokal in Senftenberg.



**Hinweise für die Benutzung der Laubsäcke in den Gemeinden und in der Stadt Ortrand**

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden und der Stadt Ortrand,

wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass in die Säcke nur Laub gehört und keine anderen Gartenabfälle, wie z.B. Grünschnitt. Eine große Fehlnutzung kann für das kommende Jahr zur Folge haben, dass die Gemeinden und die Stadt Ortrand von dieser freiwilligen Maßnahme absehen wird.



**Nachruf**



Wir gedenken unserem verstorbenen Kameraden

**Jürgen Kuhn  
FFW Frauendorf**

und versichern, dass wir ihm ein ehrendes Andenken bewahren werden.

**Der Amtsdirektor**

**Die Amtswehrführung**

**des Amtes Ortrand**



DRK-Lausitz Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH

Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz? Wir, die DRK – Tagespflege Kroppen, haben freie Kapazitäten! Lernen Sie unsere kleine Einrichtung mit familiärer Atmosphäre bei einem Schnuppertag kennen. Das Team der Tagespflege freut sich auf Sie.

DRK – Lausitz  
Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH  
Tagespflege Kroppen • Frauendorfer Str. 6 • 01945 Kroppen  
Telefon: 035755 664966



Allabendlich vom 2. bis 23. Dezember (außer samstags und sonntags) treffen wir uns 18 Uhr an der Kirche in Lindenau, um täglich an einem anderen Haus ein Adventsfenster zu öffnen.

Bei einem kleinen Programm mit verschiedenen Elementen soll der Advent als besondere Zeit wieder in unser Bewusstsein rücken.

Sie sind alle herzlich eingeladen, gemeinsam mit uns Fenster für Fenster zu "öffnen" und für einen kleinen Moment im täglichen, vorweihnachtlichen Stress innezuhalten.

Es lädt ein: Heimatverein Lindenau/OL e.V.





### Veranstaltungen im Amtsbereich

#### NOVEMBER

30.11.2024	Großkmehlen – Schlossweihnacht Ort: am Schloss
30.11.2024	Kroppen – Märchenmarkt Ort: Parkbühne
30.11.2024	Tettau – Weihnachtsmarkt Ort: Kleiner Kulturgarten

#### DEZEMBER

01.12.2024	Lindenau – Advent im Torhaus Ort: Schlossplatz
07.12.2024	Frauendorf - 18. Lichterfest Ort: auf dem Festplatz
14.12.2024	Kleinkmehlen – Glühweinfest Ort: am ehem. Feuerwehrgerätehaus
21. - 22.12.2024	Ortrand – Weihnachtsmarkt Ort: Altmarkt
28.12.2024	Karpfenkegeln Ort: Kegelbahn Lindenau

### Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer 03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung OSL melden.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**20. Dezember 2024**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:  
**06. Dezember 2024**

*Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden*



### Leben mit Demenz

Wir, der Gerontopsychiatrisch-Geriatriische Verbund OSL e.V., laden Vertreter von Akteuren vor Ort, interessierte Bürgerinnen und Bürger, Angehörige von Betroffenen und sonstige Interessierte zu unserer Veranstaltung

### Leben mit Demenz in Ortrand

ganz herzlich ein.

Ort: **Rathausaal  
Altmarkt 1, 01990 Ortrand**

Zeit: **5.12.24 ab 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr**

Anhand eines Fallbeispiels, „Leben mit Demenz in Ortrand“, möchten wir darstellen wie und wo Betroffene oder Angehörige von Betroffenen Hilfe und Unterstützung in der Ortrand bekommen können bzw. wo es in diesem Zusammenhang noch Handlungs- und Unterstützungsbedarf gibt.



**Glühweinfest  
am 14.12.24  
in  
Kleinkmehlen  
16 bis 21 Uhr**

**Vorweihnachtliche  
Stimmung mit  
Glühwein,  
hausgemachten  
Waffeln und  
Bratwurst**

**Es laden ein: die  
Traditionsfeuerwehr  
Kleinkmehlen 1883 e.V.**

**Am ehemaligen Feuerwehr Gerätehaus**

**Ortrander Gewerbeverein e.V.**



**Freitag 20.12.2024**  
**KulturBahnhof**  
**Ortrand**

**Beginn: 20.00 Uhr Einlass: 19.30 Uhr**



**OH, ES RIECHT GUT**  
**adventliches Allerlei**  
**mit Peter Flache**

**Eintritt: 20,00 Euro**

**Eintrittskarten erhalten Sie:**  
**Augenoptiker Thomas Klar,**  
**Altmarkt 15, Ortrand**





Bürgermeister und Seniorenclub  
laden herzlich ein zur

*Frauendorfer*

*Seniorenweihnachtsfeier*

am Freitag, dem 13. Dezember 2024  
um 15:00 Uhr  
im Speisesaal der DK Brandenburger  
Wildtiere GmbH.

*Seniorinnen und Senioren, die nicht  
Mitglied im Seniorenclub sind, melden  
sich bitte bis spätestens Donnerstag,  
05.12.2024, telefonisch (035755 50995)  
an.*

*(Unkostenbeitrag 10 Euro)*





*Advent am Torhaus*



Adventszauber für Groß und Klein!

1.12.2024 ab 15 Uhr

Freut euch auf:  
 Basteln im Torhaus  
 Kaffee & Kuchen in der alten Wäscherei  
 Kulturexpress durch unser Dorf  
 Trompeter Arvid  
 den Weihnachtsmann  
 heiße Getränke & Glühwein  
 leckere Grill-Speisen

Kommt vorbei, lasst euch verzaubern und  
erlebt einen unvergesslichen 1. Advent!

Es lädt ein der Heimatverein Lindenau e.V.





## Informationen des Amtsseniorenrates



Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,  
ich wünsche Ihnen eine angenehme Vorweihnachtszeit, ein Frohes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie und ein erfolgreiches und vor allem gesundes Neues Jahr 2025.

Ihr Amtsseniorenbeauftragter Karsten Exner

Infos erhalten Sie, Tel. 035755 60411, Email: senioren@amt-ortrand.de

### Kommende Veranstaltungen der Seniorenclubs im Amt Ortrand im Dezember 2024



#### Seniorenclub Ortrand

Jeden Montag	09.30 Uhr - 10.30 Uhr	Seniorensport
Jeden Dienstag	13.30 Uhr - 16.00 Uhr	Clubnachmittag, Spielnachmittag und
Jeden Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr	Clubnachmittag
Jeden Donnerstag	15.00 Uhr - 16.00 Uhr	Seniorensport

#### Höhepunkte:

Dienstag, 10.12.24 - Clubfahrt „Sind die Lichter angezündet“

Mittwoch, 11.12.24, 14.00 Uhr - Clubweihnachtsfeier im Kulturbahnhof

**Wir wünschen allen Senioren ein besinnliches Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr**



Der Seniorenclub war mit 40 Senioren am 30.10.24 in Morka. Herr Philipp fuhr uns sicher zur Jakobzburg. Kaffee und Kuchen hat allen sehr gut geschmeckt. Die Burgführung war sehr interessant. Der Nachmittag hat allen gut gefallen.



Die DRK – Hundestaffel aus Finsterwalde besuchte am Samstag den 19.10.24 die Arche Noah. Der Seniorenclub nahm an dieser Veranstaltung auch teil. Alle waren von den Vorführungen sehr begeistert.

Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 - 16.00 Uhr persönlich erreichbar, Die Clubleitung



#### Seniorenclub Lindenau

Freitag, 06.12.24, 15.00 Uhr - Seniorenweihnachtsfeier in der Parkgaststätte

Mittwoch, 18.12.24, 15.00 Uhr - Spielnachmittag im Torhaus



#### Seniorenclub Frauendorf

Samstag, 07.12.24, 15.00 Uhr - Lichterfest auf dem Festplatz

Freitag, 13.12.24, 15.00 Uhr - Frauendorfer Seniorenweihnachtsfeier

im Speisesaal der DK Brandenburger Wildtiere GmbH



#### Seniorenclub Kleinkmehlen

Samstag, 07.12.24, 14.00 Uhr - Weihnachtsfeier im Gutshof

#### Seniorenclub Großkmehlen/Frauwalde

Freitag, 06.12.24, 14.00 Uhr - Weihnachtsfeier in der Gaststätte Hirte



#### Seniorenclub Kroppen

Donnerstag, 12.12.24, 14.00 Uhr - Seniorenweihnachtsfeier

Mittwoch, 18.12.24, 14.00 Uhr - Spielnachmittag in der Senta



Änderungen sind möglich

## Anzeigen



Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz,  
GbR Mayer und Lorz auf!

Gewerbestraße 17 • 01983 Großräschen  
Telefon: 035753/17701  
e-mail: info@drucksatz.com

ehemals Tischlerei Jurisch jetzt Ihr

### HANDWERKERSERVICE JURISCH





**Innentüren  
Innenausbau . Fenster . Rolladen  
Garagentore . Trockenbau  
Reparaturen jeglicher Art**





Ruhlander Straße 4 – 01945 Frauendorf  
Tel. (035755) 5 09 33 – handwerkerservice-jurisch@web.de



## DK Brandenburger Wildtiere GmbH

ehemals Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

# Hofladen Frauendorf




WIR HABEN VOM  
21. DEZEMBER '24-  
05. JANUAR '25  
GESCHLOSSEN

**Leckere regionale Produkte:** Eier, Honig, Kräuter & Tee's, Konserven & Naschprodukte u.v.m.

**Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten  
und ein gesundes neues Jahr.**

*Auf Wunsch verpacken wir auch unsere Leckereien für Ihre Liebsten schön ein.*

kleine Mengen  
**Futtermittel**  
von der  
**Elbperle**

**Aus eigener Ernte:**

- Kartoffeln - Talent (mehlig), Nixe (mehlig), Laura und Wendy, Baltic Rose (vorwiegend festkochend) und Afrä ab Ende November
- Grünkohl, Zwiebeln und Paprika ... *solange der Vorrat reicht!*

Wir haben Stroh  
Heu und Weizen



**MUTTERBODEN &  
FUTTERKARTOFFELN**



**Mittagstisch**  
aus der hauseigenen  
Kantine



**Alpenveilchen**

In unserem  
Sortiment:  
**Sonnenblumen-  
körner**  
(Vogelfutter)

**Besuchen Sie unseren Hofladen in Frauendorf, Ruhlander Straße 6  
Ab 06. Januar 2025 wieder von Mo-Fr 09.00-17.00 Uhr für Sie geöffnet.**

**21. - 22. Dezember 2024**

# Altmarkt

**Samstag, 21.12.2024**

**15.00 Uhr**

**Anschnitt des  
Weihnachtsstollen der  
Ortrander Bäckerei Schütze  
mit den Bürgermeistern  
anschl. Auftritt der Kinder  
der Kita Regenbogen Ortrand**

**15.30 Uhr**

**Auftritt Jugendchor Großenhain**

**16.30 Uhr**

**Adventsmusik in der St.- Barbara- Kirche**

**17.00 Uhr**

**märchenhaftes Theaterstück  
mit der Puppenbühne Richter**

**18.30 Uhr**

**weihnachtliche Schlager mit Christiane Bude**

**Sonntag, 22.12.2024**

**15.00 Uhr** Auftritt der Schüler der Musikschule Fröhlich

**16.00 Uhr** Auftritt Oberschule Ortrand

**16.30 Uhr** märchenhaftes Theaterstück mit der Puppenbühne Richter

**18.00 Uhr** Tam-Tam Combony

**20.00 Uhr** Posaunenorchester Kirchgemeinde Ortrand

## weitere Highlights

Weihnachtsmann u. Weihnachtsengel

XXL-Rodelbahn

Kinderkarussell

Ortrander Kulturexpress

Kindereisenbahn

Bastelangebote

Schwibbogensausstellung

**Herzlich  
Willkommen**

**Änderungen vorbehalten!**

**Ortrander Adventszauber 2024**

